

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

**auf die Große Anfrage  
der Fraktion DIE LINKE  
- Drucksache 5/1657 -**

### **Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist seit seinem Inkrafttreten durch vier Änderungsgesetze teilweise erheblich modifiziert worden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherheitspolitik nach dem 11. September 2001 war und ist der Versuchung zu widerstehen, alles zu unternehmen, was technisch möglich ist, ohne zu prüfen, ob die ergriffene Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit tatsächlich geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Dies gilt insbesondere, wenn polizeiliche Maßnahmen und Befugnisse mit ausdrücklichem Verweis auf ein bevorstehendes, singuläres Ereignis gesetzlich geregelt werden. Die Debatten um das Vierte Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 10. Juli 2006 waren beispielsweise über weite Strecken geprägt von sicherheitspolitischen Herausforderungen des G8-Gipfels, der im Jahre 2007 in Mecklenburg-Vorpommern (Heiligendamm) stattfand.

Ein (weitgehendes) Ausbleiben von Kriminalität, von erheblichen Störungen bzw. von Straftaten ist dabei noch kein Beleg für erfolgreiche polizeirechtliche Gesetzgebung oder gar Begründungsansatz bzw. Aufforderung für weitere Eingriffsbefugnisse.

Mit seinem Urteil zur „Schleierfahmung“ vom 21.10.1999 (LVerfG 2/98, S. 22) unterstreicht das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Rechtfertigungsbedürftigkeit jedes staatlichen Eingriffs: „Der Freiheitsanspruch des Einzelnen verlangt, dass er von polizeilichen Maßnahmen verschont bleibt, die nicht durch eine hinreichende Beziehung zwischen ihm und einer Gefährdung eines zu schützenden Rechtsguts oder eine entsprechende Gefahrennähe legitimiert sind.“

Vor allem das Verhältnismäßigkeitsprinzip fordert für polizeirechtliche Konzepte bzw. SOG-Befugnisse nicht allein die Darlegung der Funktionsfähigkeit, sondern die fortlaufende Überprüfung der Tauglichkeit, um ggf. Nachbesserungen oder Korrekturen vornehmen zu können. Der Gesetzgeber ist verpflichtet zu beobachten, wie sich sein gesetzliches Sicherheits- und Ordnungskonzept im Einzelnen in der Praxis auswirkt.

Nachdem Erfahrungen vorliegen, bietet sich dem Landesgesetzgeber die Beurteilungsmöglichkeit, ob das SOG M-V die erwarteten Wirkungen tatsächlich entfaltet hat, ob sich Mängel der Regelungen oder deren praktischer Durchführung offenbaren oder auch, ob vorgenommene Regelungen und vorgesehene Eingriffsmöglichkeiten angemessen und (weiterhin) notwendig sind.

Gegebenenfalls ist auf dieser Grundlage ein neues Gesetzgebungsverfahren einzuleiten und in diesem Zusammenhang zugleich über Befugnisse zu entscheiden, deren Regelungen durch ihre Befristung anderenfalls außer Kraft treten würden.

### **Vorbemerkung**

Die Landesregierung weist für alle Antworten mit statistischen Angaben auf Folgendes hin: Wenn nicht anders ausgewiesen, beziehen sich die statistischen Angaben auf den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 30.06.2008.

#### **I. Aufzeichnung von Notrufen und sonstigen Anrufen (§ 27 Abs. 4 SOG M-V)**

1. Aufzeichnung von Notrufen:
  - 1.1 Wie hat sich die Häufigkeit der eingegangenen Notrufe
    - a) bei der Polizei und
    - b) bei Behörden, die Aufgaben der Hilfe- und Rettungsdienste wahrnehmen,  
seit Inkrafttreten der Bestimmung im Jahre 2001 entwickelt?

#### **Zu a)**

Die Anzahl der bei der Landespolizei eingehenden Notrufe ist bisher statistisch nicht erfasst worden, da die seit 1994 bei den Einsatzleitstellen der Landespolizei vorhandenen Leitstellensysteme eine automatische Zählung technisch noch nicht unterstützen. Im Ergebnis manueller Recherchen bei den Einsatzleitstellen und aufgrund von Erfahrungswerten wird von einer durchschnittlichen Zahl von 200.000 Notrufen pro Jahr ausgegangen.

Von Ende 2008 bis März 2009 wurden die bestehenden Einsatzleitstellen der Landespolizei schrittweise mit neuen Leitstellensystemen ausgestattet. Diese verfügen nun auch über die Funktion, die Anzahl der eingehenden Notrufe zu erfassen.

**Zu b)**

Im Gegensatz zu den Notrufen, die bei den Einsatzleitstellen der Landespolizei eingehen, werden die bei den Rettungsleitstellen eingehenden Notrufe statistisch erfasst.

Die Entwicklung der Notrufe ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

2002	2003	2004	2005	2006	2007
258.119	302.846	417.175	505.039	603.514	609.589

1.2 Wie hoch war dabei der Anteil von Notrufen über Mobiltelefone?

Der Anteil von Notrufen über Mobiltelefone steigerte sich seit dem Jahr 2002 konstant. Inzwischen erfolgen jeweils ca. 50 % der Notrufe über das Festnetz und Mobiltelefone.

- 1.3 In wie vielen Fällen wurde gegen Täter
- ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs von Notrufen gemäß § 145 Strafgesetzbuch (StGB) und ggf. wegen des Verdachts der Vortäuschung einer Straftat gemäß § 145 d StGB eingeleitet,
  - ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Belästigung der Allgemeinheit gemäß § 118 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet,
  - Schadensersatzansprüche aufgrund von durch Missbrauch von Notrufen entstandenen Einsatzkosten geltend gemacht und in welcher Höhe?

**Zu a)**

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs von Notrufen gemäß § 145 StGB werden erst ab dem 01.01.2008 gesondert in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Für die Zeit vom 01.01.2008 bis 30.06.2008 wurden insgesamt 147 derartige Fälle registriert.

Die Anzahl der in der PKS wegen Vortäuschung einer Straftat gemäß § 145d StGB erfassten Straftaten ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>01.01.2008 bis 30.06.2008</b>
348	289	340	343	344	319	134

Durch die Hilfs- und Rettungsdienste wurden in diesem Zeitraum insgesamt 57 Ermittlungsverfahren initiiert.

**Zu b)**

Belästigungen der Allgemeinheit gemäß § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden weder von der Polizei noch von den Justizbehörden statistisch erfasst. Die Zahl der Verfahren lässt sich deshalb nicht feststellen.

Bezüglich der bei den Hilfs- und Rettungsdiensten eingegangenen Notrufe wurde in zehn Fällen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

**Zu c)**

In den Polizeidirektionen wurden keine Schadensersatzansprüche wegen Notrufmissbrauchs geltend gemacht. In fünf Fällen wurden von den Hilfs- und Rettungsdiensten Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt 2.768,25 Euro geltend gemacht.

- 1.4 Welche technischen Ausrüstungen stehen der Polizei sowie den darüber hinaus zur Aufzeichnung von Notrufen und sonstigen Anrufen befugten Behörden zur Verfügung und inwiefern entspricht dieser Stand den tatsächlichen Erfordernissen?

In der Landespolizei werden für die Dokumentation folgende Systeme eingesetzt:

In den Vermittlungen der Polizeidirektionen ist ein sogenanntes Drohanrufsystem installiert, welches der Vermittlungskraft ermöglicht, im Falle eines Drohanrufs das Gespräch aufzuzeichnen.

Zur Aufzeichnung von Funk-, Notrufen und bei besonderem Bedarf auch sonstiger Telefonate am Leitstellenarbeitsplatz wurden in den Einsatzleitstellen der Landespolizei Langzeitaufzeichnungssysteme und Kurzzeitaufzeichnungssysteme installiert. Von Ende 2008 bis März 2009 wurden die seit 1994 bestehenden Einsatzleitstellensysteme durch moderne Leitstellentechnik ersetzt.

Die Kurzzeitdokumentation erfolgt arbeitsplatzbezogen und zeichnet alle Audiosignale, die der Sachbearbeiter über das Notruf-Funk-Abfrage-Vermittlungssystem am Leitstellenarbeitsplatz hört oder nach außen übermittelt, auf. Bei den bisher eingesetzten Systemen wurde dies durch Kassettengeräte, die über getrennte Aufzeichnungskanäle für Funk, Notruf und Telefongespräche verfügten, durchgeführt. Die Speicherkapazität der Kassetten war maximal für die Dauer einer Dienstschicht ausgelegt. Die Kassetten wurden bei Ende des Aufzeichnungsbandes - also bei Dienstschichtende - automatisch überschrieben. Das neu installierte Einsatzleitstellensystem in den Polizeidirektionen zeichnet alle Audiodaten am Arbeitsplatz in Form eines Summensignals (Gesamtheit aller ein- und ausgehenden Audiosignale am Arbeitsplatz; es kann keine Filterung der unterschiedlichen Signale vorgenommen werden) auf. Der Zugriff auf die Aufzeichnungen der Kurzzeitdokumentation erfolgt unmittelbar am Arbeitsplatz des Lagesachbearbeiters. Funktionen zum Abhören dieser Aufzeichnungen sind direkt in die Steuerung des Arbeitsplatzes integriert. Diese Funktion kann beispielsweise genutzt werden, wenn der Gesprächspartner bei einem Funkgespräch oder Notruf nicht zu verstehen war und es nicht möglich ist, eine Rückfrage zu stellen. Die Löschung erfolgt automatisiert nach einer Stunde, sofern die Daten nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Erfüllung der in § 1 SOG M-V bezeichneten Aufgaben benötigt werden.

Bei der Langzeitdokumentation werden in den Einsatzleitstellen der Landespolizei eingehende Notrufe und Funkgespräche mittels Zwangsaufzeichnung auf einer Dokumentationsanlage aufgezeichnet. Der Unterschied zur Kurzzeitdokumentation besteht darin, dass hier Audiodaten über einen längeren Zeitraum, begrenzt durch die Speicherkapazität der Dokumentationstechnik, aufgezeichnet werden können. Die bisherigen Systeme wurden vom Hersteller so konfiguriert, dass aufgrund der begrenzten Speicherkapazität eine Speicherfrist von 90 Tagen für diese Daten eingerichtet wurde. Für die neu installierten Systeme ist die Aufbewahrungsfrist der gespeicherten Daten gem. § 27 Abs. 4 SOG M-V auf maximal 6 Monate begrenzt, falls die Daten nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Erfüllung der in § 1 SOG M-V bezeichneten Aufgaben herangezogen werden müssen. Der Zugang zu dieser Dokumentation (Abhören, Kopieren) ist codiert und nur für berechnigte Mitarbeiter der Polizeibehörden möglich.

In besonderen Fällen besteht in den Polizeidienststellen die Möglichkeit, Telefonate beim Dienstgruppenleiter aufzuzeichnen. Die Anwendung dieser bedarfsgesteuerten Dokumentation wird durch § 27 Abs. 4 SOG sowie durch die Dienstanweisung zur Dokumentation in der Landespolizei vom 14.06.2002 geregelt.

Bei den sonstigen zur Aufzeichnung befugten Behörden bestehen in den Integrierten Leitstellen aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung unterschiedliche technische Ausstattungen. Jede Leitstelle verfügt auch über Anlagen, die eingehende Notrufe aufzeichnen.

Die eingesetzten Anlagen entsprechen gegenwärtig den tatsächlichen Erfordernissen.

- 1.5 Hat sich der Aufzeichnungszeitraum von sechs Monaten für Erhebungen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SOG M-V als notwendig bzw. hinreichend herausgestellt und welche Gründe sprechen für bzw. gegen eine Änderung?

Ja. Die Speicherfrist von sechs Monaten wird von der Praxis weiterhin als notwendig erachtet, um gegebenenfalls bei strafrechtlichen Ermittlungen Zugriff nehmen zu können.

- 1.6 Durch welche konkreten Maßnahmen im Einzelnen wird gewährleistet, dass die Aufzeichnungen von Notrufen, die nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bzw. zur Gefahrenabwehr oder Kriminalprävention benötigt werden, spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung gelöscht sind, zwischenzeitlich nicht kopiert oder weitergegeben wurden und das Einhalten dieser Löschfrist ggf. überprüfbar bleibt?

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Dokumentation von Telefonaten und Funkgesprächen in der Landespolizei M-V wurde am 14.06.2002 auf Anregung des Landesdatenschutzbeauftragten durch das Innenministerium eine Dienstanweisung herausgegeben. Diese legt fest, dass die Datenträger mit den Aufzeichnungen von Notrufen und des Sprechfunkverkehrs (Langzeitdokumentation) zu katalogisieren, unter Verschluss aufzubewahren und der Zugriff auf diese Datenträger sowie mögliche Kopien nachvollziehbar zu dokumentieren sind.

Bei den sonstigen zur Aufzeichnung befugten Behörden verfügt jede Integrierte Leitstelle über eine gesonderte Regelung. Die Anlagen sind so ausgelegt, dass die Datenträger innerhalb von sechs Monaten durch Überschreiben zuvor verwendeter DVDs gelöscht werden oder durch Löschung der DVDs. Um einen Datenmissbrauch ausschließen zu können, wurde für den Datenzugang ein begrenzter Personenkreis festgelegt.

2. Aufzeichnung von sonstigen Anrufen:
  - 2.1 In wie vielen Fällen und unter welchen Voraussetzungen erfolgte eine zur polizeilichen Aufgabenerfüllung als erforderlich erachtete Aufzeichnung von sonstigen Anrufen (Mitteilungen)?

In den Einsatzleitstellen der Polizeidirektionen wie auch in den übrigen Behörden wird keine Statistik geführt bzw. es erfolgt auch keine automatische Zählung von sonstigen Aufzeichnungen. Die Voraussetzungen sind in der Dienstanweisung zur Dokumentation und im § 27 Abs. 4 SOG M-V geregelt.

- 2.2 Durch welche konkreten Maßnahmen im Einzelnen wird gewährleistet, dass die Aufzeichnung von Anrufen, die nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Gefahrenabwehr oder Kriminalprävention benötigt werden, spätestens eine Woche nach ihrer Erhebung gelöscht sind und das Einhalten dieser Löschfrist ggf. überprüfbar bleibt?

Bei den bisherigen Kurzzeitdokumentationsanlagen in den Einsatzleitstellen war die Speicherkapazität der Audiokassetten für maximal eine Dienstschicht ausgelegt. Die Kassetten wurden bei Ende des Aufzeichnungsbandes automatisch überschrieben, sodass eine Speicherung über den Zeitraum einer Dienstschicht hinaus nicht vorgesehen war. Mit der Einführung der neuen Einsatzleitstellentechnik erfolgt durch die installierte Kurzzeitdokumentation eine automatische Überschreibung aller über das Einsatzleitstellensystem eingehenden Notrufe, Funkgespräche und sonstigen Anrufe nach einem Erlass des Innenministeriums vom 03.12.2008 bereits nach Ablauf einer Stunde, sofern die Daten nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Erfüllung der in § 1 SOG M-V bezeichneten Aufgaben benötigt werden.

In bestimmten Polizeidienststellen, bei der Bereitschaftspolizei, beim Landeskriminalamt sowie bei besonderen polizeilichen Lagen erfolgt eine Aufzeichnung auf Dokumentationsanlagen u. a. zum Zwecke der Nachbereitung von Einsätzen. Diese Datenträger (Kassette oder digitales Datenmedium) werden spätestens nach einer Woche gelöscht, sofern die Daten nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Erfüllung der in § 1 SOG M-V bezeichneten Aufgaben benötigt werden.

Die Dienstanweisung zur Dokumentation aus dem Jahr 2002 wird derzeit überarbeitet.

- 2.3 Hat sich der Aufzeichnungszeitraum von einer Woche als notwendig bzw. hinreichend herausgestellt und welche Gründe sprechen für bzw. gegen eine Änderung?

Ja. Die Speicherfrist von einer Woche für Aufzeichnungen gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 SOG M-V wird aus polizeifachlichen Gründen als notwendig erachtet. Sie hat sich auch als ausreichend erwiesen. Gründe, die für eine Änderung der Wochenfrist sprechen, liegen insoweit nicht vor.

- 2.4 Inwiefern ist die Aufzeichnung von sonstigen Mitteilungen weiterhin notwendig und verhältnismäßig und welche Kriterien wurden einer entsprechenden Prüfung mit welchem Ergebnis im Einzelnen zugrunde gelegt?

Die Aufzeichnung von sonstigen Mitteilungen betrifft insbesondere das sogenannte Drohanrufsystem, das an dem Vermittlungsplatz der Polizeibehörden angeschaltet ist. Dazu wird zunächst jeder externe Anruf über den Vermittlungsplatz digital zwischengespeichert. Der Zwischenspeicher wird automatisch fortlaufend überschrieben, die Gespräche werden damit gelöscht. Sofern erforderlich, kann die Aufzeichnung durch die Vermittlungskraft gegen ein Überschreiben gesichert werden. Die Aufzeichnung von Drohanrufen hat sich zur polizeilichen Aufgabenerfüllung als notwendig erwiesen. Bei Drohanrufen handelt es sich beispielsweise um die Ankündigung von schweren Straftaten - wie Bombendrohungen und Erpressermeldungen - oder sonstige Tatbestände, die aus Gründen der Gefahrenabwehr ein Einschreiten der Polizei erforderlich machen.

Ferner erlaubt § 27 Abs. 4 Satz 2 SOG M-V die Aufzeichnung von sonstigen Anrufen bei unklaren Sachverhalten. Hier wird ein nochmaliges Hineinhören in das geführte Gespräch ermöglicht. Dadurch wird eine schnelle und effiziente Arbeit der Polizeibeamten unterstützt.

Die Handlungsmöglichkeiten gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 SOG M-V sind für die polizeiliche Arbeit unerlässlich und werden daher weiterhin zwingend benötigt.

Darüber hinaus wird aus polizeifachlicher Sicht die Aufzeichnung ausgehender Gespräche, die von der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung geführt werden, für erforderlich gehalten. Insoweit kommt eine Änderung des § 27 Abs. 4 SOG M-V in Betracht.

## **II. Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrolle (§ 27a SOG M-V)**

### 1. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1:

- 1.1 In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der Bestimmung im Jahre 2001 Maßnahmen angeordnet?

Es wurden 38 Maßnahmen angeordnet.

- 1.2 Für die Anordnungen durch die jeweils zuständigen Behördenleiter waren
- a) welche Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 49 SOG M-V und
  - b) welche polizeilichen Lageerkenntnisse der maßgebliche Grund?

**Zu a)**

Straftaten von erheblicher Bedeutung, die zur Anordnung der Maßnahmen nach § 27a SOG M-V geführt haben, waren § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125a StGB (besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung), § 243 StGB (besonders schwerer Fall des Diebstahls) und § 244 StGB (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl).

**Zu b)**

Die Lageerkenntnisse, die zur Anordnung der polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollen gemäß § 27a SOG M-V führten, beruhen in erster Linie auf bestimmten Tatsachen und entsprechenden Erfahrungen insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Versammlungen, Fußballspielen sowie bei Häufungen von Eigentumsdelikten.

- 1.3 Wie bzw. nach welchen Kriterien und durch wen bzw. durch welchen innerbehördlichen Ablauf wird der Begriff „polizeiliche Lage/Lageerkenntnisse“ in der Polizeipraxis verstanden, ausgelegt bzw. definiert?

Definiert wird die polizeiliche Lage gemäß der bundesweit geltenden Polizeidienstvorschrift 100 als die Gesamtheit aller Umstände, Gegebenheiten und Entwicklungen, die das polizeiliche Handeln bestimmen und beeinflussen.

- 1.4 Was im Einzelnen wird in der polizeilichen Praxis der Anhalte- und Sichtkontrollen in gebotener Abgrenzung zu repressiven Maßnahmen (zur Strafverfolgung) als „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten“ verstanden?

Nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SOG M-V betrifft die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten die Verhütung von Straftaten und die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten durch die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr. Damit korrespondierend gibt § 27a SOG M-V der Polizei unter anderem die Möglichkeit, im öffentlichen Verkehrsraum zur Vorbeugung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (vgl. § 49 SOG M-V) Personen kurzzeitig anzuhalten und mitgeführte Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen.

- 1.5 In wie vielen Fällen im Rahmen angeordneter Maßnahmen wurden Fahrzeuge kurzzeitig angehaltener Personen mit welchen Ergebnissen in Augenschein genommen, wie werden diese Maßnahmen dokumentiert und - sollte keine Dokumentation erfolgen - wie wird die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen kontrolliert?

Eine gesonderte statistische Erfassung der Anzahl der kurzzeitig angehaltenen Personen und der von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und die Dokumentation der Kontrollergebnisse erfolgt nicht. Die Einhaltung des Rechts wird durch dienstliche Fachaufsicht gewährleistet. Die Kontrolle erfolgt ggf. auch über gerichtliche Verfahren.

- 1.6 In wie vielen Fällen und mit welchem jeweiligen Ergebnis wurde durch angehaltene Personen im Rahmen angeordneter Maßnahmen Widerspruch erhoben?

Widersprüche gegen polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den Anordnungen gemäß § 27a SOG M-V sind der Landesregierung nicht bekannt.

- 1.7 Identitätsfeststellungen im Zusammenhang mit Anhalte- und Sichtkontrollen sind
  - a) auf welcher tatbestandlichen Voraussetzung welcher Rechtsvorschrift und
  - b) wie oft (jeweils) vorgenommen und wie dokumentiert worden?

Die Fragen II.1.7 a) und 1.7 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Mit § 27a SOG M-V erhält die Polizei die Befugnis, im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 49 SOG M-V benannten Straftaten von erheblicher Bedeutung (Nr. 1) oder im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug, im Küstenmeer, sowie in den inneren Gewässern zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts (Nr. 2) Personen kurzzeitig anzuhalten und mitgeführte Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen.

Weil diese Regelung ein Handeln der Polizei unterhalb der üblichen Eingriffsschwellen - dem Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder hinreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat - ermöglicht, erschöpft sich die Befugnis darin, Personen lediglich anzuhalten und Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen. Diese Regelung ist am 30.10.2001 unter Berücksichtigung der Feststellungen des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern in seiner Entscheidung vom 21.10.1999 (Az.: LVerfG 2/98) in Kraft getreten. § 27a SOG M-V ermächtigt die Polizei - im Gegensatz zu der vom Landesverfassungsgericht seinerzeit teilweise für verfassungswidrig erklärten verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SOG M-V a. F. - nicht dazu, eine Identitätsfeststellung vorzunehmen. Die jeweils gem. § 27a SOG M-V kontrollierte Person muss zwar der Polizei die Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs ermöglichen, braucht aber weder ihre Identität preiszugeben, noch Ausweispapiere vorzulegen. Da gemäß § 27a SOG M-V Personen lediglich angehalten und Fahrzeuge in Augenschein genommen werden - also keine personenbezogenen Daten erhoben werden - macht eine Dokumentation der Anhalte- und Sichtkontrollen aus polizeilicher Sicht keinen Sinn und wird daher auch nicht vorgenommen.

Es ist somit festzustellen, dass eine Identitätsfeststellung auf der Grundlage des § 27a SOG M-V nicht gestattet ist und mithin auch nicht erfolgt. Ergibt sich im Ergebnis der Anhalte- und Sichtkontrolle jedoch die Notwendigkeit für eine weitergehende Maßnahme, wie z. B. zur Identitätsfeststellung, so bedarf es jeweils der Prüfung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine solche polizeiliche Maßnahme vorliegen. Rechtsgrundlage für die Identitätsfeststellung bildet § 29 SOG M-V. Auf die Antworten zu den unter Ziffer III gestellten Fragen zur Identitätsfeststellung wird verwiesen.

## 1.8 Welche Abgrenzungsprobleme

- a) zwischen § 27 a und § 29 SOG M-V sowie
- b) zwischen § 27 a und § 28 SOG M-V

treten in der polizeilichen Praxis der Anhalte- und Sichtkontrollen auf bzw. durch welche Maßnahmen wird die gebotene Rechtssicherheit gewährleistet?

**Zu a)**

Keine. Auf die Ausführungen unter II.1.7 wird verwiesen.

**Zu b)**

Von dem in § 28 Abs. 1 Satz 2 SOG M-V normierten Anhalterecht kann die Polizei nur dann Gebrauch machen, wenn sie eine Befragung durchführen will. Die Befragung selbst ist an die Voraussetzungen geknüpft, dass aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen sein muss, dass die Personen Angaben machen können, die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 SOG M-V erforderlich sind.

Demnach regelt § 28 Abs. 1 SOG M-V das Recht zur Befragung von Personen. Um die Befragung - in bestimmten Fällen - durchführen zu können, wird in der Befugnisnorm das Recht zum Anhalten der Person normiert. Eine Anwendung des § 28 Abs. 1 SOG M-V und die Ausübung des darin enthaltenen Anhalterechts durch die Polizei kommt damit nur in Betracht, wenn es um die Befragung von Personen geht.

§ 27a SOG M-V gibt der Polizei hingegen die Befugnis, im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 49 SOG M-V benannten Straftaten von erheblicher Bedeutung (Nr. 1) oder im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug, im Küstenmeer, sowie in den inneren Gewässern zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts (Nr. 2) Personen kurzzeitig anzuhalten und mitgeführte Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen. Ein Anhalterecht der Polizei zur Durchführung einer Befragung enthält § 27a SOG M-V mithin nicht.

Wie zu erkennen ist, handelt sich bei den §§ 27a und 28 SOG M-V um zwei eigenständige Ermächtigungsgrundlagen, da sie völlig unterschiedliche tatbestandliche Voraussetzungen aufweisen und sich zudem in ihrem Regelungszweck unterscheiden. Insoweit treten in der polizeilichen Praxis keine Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Vorschriften in den §§ 27a und 28 SOG M-V auf.

2. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2
  - 2.1 In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der Bestimmung Maßnahmen angeordnet?
  - 2.2 Welches waren jeweils die Gründe bzw. Anlässe zur Anordnung der Maßnahme?
  - 2.3 Welche Gebiete bzw. Örtlichkeiten, getrennt nach
    - a) Grenzgebieten bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern,
    - b) öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug,
    - c) Küstenmeer sowie
    - d) inneren Gewässern,waren seit Inkrafttreten der Regelung von angeordneten Maßnahmen betroffen?

Die Fragen II. 2.1, 2.2 und 2.3 werden zusammenhängend beantwortet.

Ein Anordnungserfordernis besteht nur hinsichtlich der Maßnahmen gem. § 27a Satz 1 Nr. 1 SOG M-V. Die Maßnahmen nach § 27a Satz 1 Nr. 2 SOG M-V stehen nicht unter einem Anordnungsvorbehalt, sodass Fälle einer Anordnung auch nicht beziffert werden können.

- 2.4 Welche tatbestandlichen Voraussetzungen definieren in der polizeilichen Praxis einen „unerlaubten Aufenthalt“ und wie oft wurden bisher Maßnahmen zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthaltes angeordnet?

In der polizeilichen Praxis wird unter einem „unerlaubten Aufenthalt“ der nicht legale Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet verstanden. So steht der Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt. Ausländer, die sich legal im Bundesgebiet aufhalten, besitzen in der Regel ein gültiges Dokument, aus dem die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsrechts - ggf. auch der räumliche Geltungsbereich - hervorgeht. Zu diesen Dokumenten gehören das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Aufenthaltsgesetz), die Gestattung für Asylbewerber, die Duldung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die Fiktionsbescheinigung und die Grenzübertrittsbescheinigung. Weiterhin berechtigen Aufenthaltstitel anderer Schengen-Staaten zu einem Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten im Bundesgebiet (Artikel 21 Schengener Durchführungsübereinkommen). Weitere Befreiungstatbestände bestehen z. B. für Staatsangehörige bestimmter privilegierter Staaten, die für einen Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten ohne Visum in das Bundesgebiet einreisen dürfen [Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001]. Für den Aufenthalt von Unionsbürgern ist in der Regel ein gültiges Passdokument bzw. zusätzlich ein EU-Aufenthaltsrecht ausreichend.

Kann ein Ausländer der Polizei die Legalität seines Aufenthalts im Bundesgebiet anhand eines gültigen Dokuments nicht nachweisen, muss die Polizei von einem unerlaubten Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet ausgehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Anhalte- und Sichtkontrolle zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthaltes eine Maßnahme gem. § 27a Satz 1 Nr. 2 SOG M-V ist, mithin keiner Anordnung bedarf. Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 wird verwiesen.

3. Inwiefern sprechen welche tatsächlichen Sachverhalte, Entwicklungen sowie relevante Wirkungen der Regelungen des § 27a SOG M-V
  - a) für eine unveränderte Beibehaltung bzw.
  - b) für welche Änderungender gegenwärtigen Ausgestaltung polizeilicher Anhalte- und Sichtkontrollen?

Die Fragen II.3 a) und 3 b) werden zusammenhängend beantwortet.

§ 27a SOG M-V gibt der Polizei die Möglichkeit, im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 49 SOG M-V benannten Straftaten von erheblicher Bedeutung (Nr. 1) oder im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug, im Küstenmeer, sowie in den inneren Gewässern zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts (Nr. 2) Personen kurzzeitig anzuhalten und mitgeführte Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen.

Diese Befugnis ist insbesondere vor dem Hintergrund der Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen den am Schengener Durchführungsübereinkommen beteiligten Staaten von Bedeutung. Der Abbau der EU-Binnengrenzen bleibt aufgrund der hohen Flexibilität und Mobilität krimineller internationaler Strukturen nicht ohne Auswirkungen für die Innere Sicherheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die in § 27a SOG M-V enthaltene Kontrollbefugnis soll der Polizei die Möglichkeit geben, den Herausforderungen in einem größer gewordenen kriminalgeographischen Raum besser begegnen zu können.

Besondere Bedeutung kommt der Vorschrift hinsichtlich der vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in den in § 27a Satz 1 Nr. 2 SOG M-V genannten Gebieten bzw. Bereichen zu. Diese Bereiche geben Anknüpfungspunkte, bei denen mit einem gesteigerten Risiko einer Rechtsgutgefährdung oder -verletzung zu rechnen ist. Der Polizei wird mit diesen Kontrollen ein Mittel an die Hand gegeben, mit dem sie solche Straftaten verhüten bzw. für die Verfolgung künftiger Straftaten vorsorgen kann, bei denen sich die Täter den Grenzkontrollabbau nutzbar machen. Dies kommt insbesondere bei der Flucht des Täters oder beim Verbringen des aus einer Straftat Erlangten vom Inland ins Ausland und umgekehrt, aber auch Vorbereitungs- und Tathandlungen international agierender Tätergruppen zum Tragen.

Als Beispiele für Letztere sind insbesondere Drogen- und Waffenhandel sowie Schleuserkriminalität einschließlich Menschenhandel - also die Kernbereiche der organisierten Kriminalität - zu nennen.

Aus polizeifachlicher Sicht wird die Beibehaltung der Regelung des § 27a SOG M-V insbesondere mit Blick auf die stattgefundene Erweiterung des Schengenraums und dem damit verbundenen Wegfall der stationären Binnengrenzkontrollen als daher unbedingt erforderlich erachtet. Nach den hier vorliegenden Kenntnissen gibt es derzeit auch keine Sachverhalte oder Entwicklungen, die für eine Novellierung des § 27a SOG M-V sprechen.

### **III. Identitätsfeststellung (§ 29 SOG M-V)**

1. In wie vielen Fällen und aus welchen Anlässen wurden zur Identitätsfeststellung Kontrollstellen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 d eingerichtet?

Zur Verhütung von Straftaten gem. § 27 des Versammlungsgesetzes sind nach Angaben der Polizeidirektionen insgesamt 64 Kontrollstellen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 d SOG M-V eingerichtet worden.

2. Wie viele Straftaten gemäß § 27 Versammlungsgesetz wurden an Kontrollstellen im Zusammenhang mit Identitätsfeststellung festgestellt, davon
  - a) Mitsichführen von Waffen und Gegenständen bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen,
  - b) Mitsichführen von Waffen und Gegenständen auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen,
  - c) Verstöße gegen das Vermummungsverbot,
  - d) Zusammenrottungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen erfolgten?

Die Fragen III.2 a) bis 2 d) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Zusammenhang mit Identitätsfeststellungen an Kontrollstellen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 d SOG M-V ist nach Angaben der Polizeidirektionen in insgesamt 16 Fällen die unter Frage 2b) aufgeführte Straftat festgestellt worden. Die unter den Fragen 2 a), 2 c) und 2 d) genannten Straftaten wurden an den Kontrollstellen nicht festgestellt.

3. Unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken dürfen Daten aus der Identitätsfeststellung gemäß § 29 SOG M-V gespeichert werden?

Gemäß § 36 Abs. 1 SOG M-V können personenbezogene Daten verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe oder hiermit im Zusammenhang stehender Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, für den die Daten erhoben worden sind. Eine erneute Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten zu einem anderen Zweck ist jedoch zulässig, soweit eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulässig ist.

4. In wie vielen Fällen wurden Personen gemäß § 29 Abs. 3 SOG M-V
  - a) in sog. Sammelstellen, Sammellagern u. Ä. festgehalten,
  - b) in Dienststellen verbracht?

Die Fragen III.4 a) und 4 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Von den Behörden wurden insgesamt zehn Fälle gem. § 29 Abs. 3 SOG M-V gemeldet, in denen die Verbringung zu Gefangenensammelstellen erfolgte. Die Fälle, in denen Personen zum Zwecke der Identitätsfeststellung in sonstige Polizeidienststellen verbracht wurden, sind statistisch nicht erfasst und auch nicht ermittelbar.

5. In wie vielen Fällen und mit welchem jeweiligen Ergebnis erhoben Personen gegen Maßnahmen nach § 29 SOG M-V Widerspruch?

Widersprüche gegen polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den Anordnungen gemäß § 29 SOG M-V sind der Landesregierung nicht bekannt.

**IV. Einsatz technischer Mittel zur Bildüberwachung sowie zur Bild- und Tonaufzeichnung (§ 32 SOG M-V)**

1. Welche örtlich begrenzten Bereiche des öffentlichen Raumes, an denen vermehrt Straftaten begangen werden („Kriminalgeographisch bedeutsame Orte“), wurden im Land Mecklenburg-Vorpommern wann und von wem als sog. Kriminalitätsschwerpunkte definiert?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bisher keine sogenannten Kriminalitätsschwerpunkte, aus denen Maßnahmen nach § 32 Abs. 3 Satz 2 SOG M-V durch die Ordnungsbehörden und die Polizei abgeleitet wurden.

2. Auf welcher Grundlage wurden bisher Kriminalitätsschwerpunkte definiert und inwiefern wurden diese Maßstäbe oder Kriterien zwischenzeitlich geändert bzw. modifiziert?

Auf die Antwort zu Frage IV.1 wird verwiesen.

3. Inwiefern kann in einer zu dokumentierenden Bestimmung („Regelkatalog“) möglicher Kriminalitätsschwerpunkte eine tatbestandliche Beschränkung für eine offene Videoüberwachung gesehen werden, wird eine derartige Dokumentation bereits geführt, welche Gründe sprechen ggf. dafür, welche dagegen?

Der Gesetzgeber hat eine abstrakte Regelung geschaffen, die es ermöglicht unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 SOG M-V) eine adäquate Maßnahme im Einzelfall zu treffen. Der Verwaltung steht es grundsätzlich nicht zu, diese Regelung anhand einer Verwaltungsvorschrift einzuschränken. Verwaltungsvorschriften dienen dazu, gleichmäßiges Handeln - insbesondere beim Ermessen - auszugestalten. Da die Kriterien, die zur Festlegung eines Kriminalitätsschwerpunktes führen, sehr vielschichtig sein können, besteht weiter die Gefahr, dass in einer Definition bzw. in einem „Regelkatalog“, nicht alle Konstellationen erfasst werden. Die diesbezüglich vorhandene Rechtsprechung schafft in ausreichendem Maße Rechtssicherheit.

4. Zur Bildüberwachung sowie zur Bild- und Tonaufzeichnung im Einzelnen:
  - 4.1 In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurden nach Absatz 1 erhobene und gespeicherte Daten nicht spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung gelöscht?

Die Stadt Ribnitz-Damgarten berichtet von einem Ausnahmefall, bei dem die Löschungsfrist von einem Monat nicht eingehalten werden konnte.

Durch die Landespolizei erfolgte eine fristgerechte Löschung der nach § 32 Abs. 1 SOG M-V erhobenen Daten gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 SOG M-V. Die Speicherdauer verlängerte sich in den Fällen, bei denen die Aufnahmen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten benötigt wurden. Eine statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht und ist auch nicht recherchierbar.

- 4.2 Inwiefern hat sich die in Absatz 2 geregelte Monatsfrist in der Praxis bewährt und welche Gründe sprechen ggf. für Änderungen?

Aus Sicht der Ordnungsbehörden und der Polizei erscheint die Monatsfrist notwendig und in der Regel ausreichend.

- 4.3 In wie vielen Fällen hat eine Nichtlöschung erhobener und gespeicherter Daten nach Absatz 1 zu einer erfolgreichen Verfolgung welcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geführt und in wie vielen Fällen blieb diese Verfolgung trotz Nichtlöschung erfolglos?

In Ribnitz-Damgarten hat die Nichtlöschung der Aufzeichnung zum Erfolg geführt.

Bei der Polizei sind Anzahl und Ausgang der Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, in denen Bild- und Tonaufzeichnungen gespeichert waren, statistisch nicht erfasst und können auch nicht recherchiert werden.

- 4.4 In welcher Weise, mit welchen Ergebnissen und von wem wird die Datenlöschungsverpflichtung nach Absatz 2 systematisch evaluiert?

Die gesetzliche Datenlöschungsverpflichtung wird im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet.

- 4.5 An oder in welchen in § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 SOG M-V genannten Objekten erfolgten auf Anordnung des Behördenleiters aufgrund welcher konkreten Gefahrenprognose und für welchen Zeitraum Bild- und Tonaufzeichnungen?

Im Oktober 2004 wurde in der Stadt Waren (Müritz), Landkreis Müritz, die neue Straßenunterführung - Güstrower Straße/Friedensstraße - eröffnet. Diese Unterführung wurde durch die Ordnungsbehörde mittels vier Videokameras überwacht. Die Bilder wurden automatisch aufgezeichnet und nach 72 Stunden ohne Kontrolle der Aufzeichnungen automatisch wieder überschrieben bzw. gelöscht. Bei der Entscheidung für die Installation der Kameras hatte sich die Stadt vom Präventionsgedanken leiten lassen. Die Aufzeichnungsgeräte wurden im September 2005 abgeschaltet.

In der Stadt Ribnitz-Damgarten, Landkreis Nordvorpommern, ließ die Ordnungsbehörde insgesamt drei Anlagen zur Videoüberwachung installieren, die jeweils 24 Stunden täglich in Betrieb sind:

- auf dem Markt zur Gefahrenabwehr, da das Rathaus und dort speziell das Melde- und Passamt, welches sich im Erdgeschoss des Rathauses befindet, überwacht wird (Bestandteil des Sicherheitskonzeptes des Rathauses); auch zur Verhinderung von Vandalismus,
- am Friedhofseingang zur Abwehr von Gefahren, Vereitelung von Diebstahlhandlungen, Ertappen von Abfallsündern (es gab eine erhebliche Anzahl von Personen, die ihren im Haushalt anfallenden Müll und Abfall auf dem Friedhof in den dort bereitgestellten Containern entsorgte) und zur Verhinderung von Vandalismus,
- am Pavillon des Busbahnhofes zur Gefahrenabwehr, Vereitelung von Diebstahlhandlungen und zur Verhinderung von Vandalismus.

Im Bereich der Polizeidirektion Schwerin erfolgte vom 22.03.2007 bis zum 06.10.2008 eine durch den Behördenleiter angeordnete Überwachung des Wohngebäudes einer gefährdeten Person. Der Anordnung lag eine Gefahrenprognose des LKA M-V zugrunde.

Im Rahmen der Einsatzbewältigung aus Anlass des Weltwirtschaftsgipfels G8 vom 06.06. bis 08.06.2007 in Heiligendamm waren 7 stationäre Kamerastandorte (1 in Rostock - Haus der Schifffahrt, 4 in Hohen Luckow, 2 am Flughafen Laage), 9 mobile Videotrups sowie vier Polizeihubschrauber mit Bildsignaltechnik eingesetzt. Zur Überwachung der technischen Sperre kamen insgesamt 2 stationäre Kameras an den Kontrollstellen „Hinter Bollhagen“ und „Rennbahn“ zum Einsatz. An den beiden Standorten „Jemnitzschleuse“ und „Durchlassstelle Molli“ waren 7 weitere stationäre Kameras in Betrieb. Im Verlauf der technischen Sperre wurden 30 Wärmebildkameras - stationär und mobil - eingesetzt.

Diese Videoüberwachungsmaßnahmen erfolgten im Zeitraum vom 29.05. bis 09.06.2007. Die Videoüberwachung unterstützte eine fundierte Lagebeurteilung des Polizeiführers sowie der Einsatzabschnittsführer und ermöglichte ein frühzeitiges sowie effektives Agieren mit dem Ziel der Gewaltminimierung/Konfliktminderung (z. B. Durchführung von Gefährderansprachen) und einen effizienten Kräfteinsatz. Polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere gegenüber erkanntem Gewaltpotenzial, sollten schon im Ansatz erkennbar unfriedlichen Verhaltens durchgeführt werden können. Eine nur mündliche Übermittlung des Geschehens anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels durch vor Ort eingesetzte Beamte hätte für eine sachgerechte Beurteilung der Lage nicht ausgereicht. Eine unmittelbare Bildübertragung war insoweit unerlässlich.

Durch den Behördenleiter der Polizeidirektion Rostock wurde am 21.08.2007 für den Einmündungsbereich Budapester Straße/Doberaner Straße in Rostock die offene Bildüberwachung angeordnet. Grund der Anordnung war eine Häufung von Straftaten in diesem Bereich. Aufgrund der Straftaten, wie z. B. Landfriedensbruch, Sachbeschädigungen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Bedrohungen, wurde zuvor für den Bereich eine Schutzmaßnahme angeordnet und durchgesetzt. Die Anordnung der Bildüberwachung war bis Ende des Jahres 2008 befristet. Mit Schreiben vom 19.12.2008 wurde die vorfristige Beendigung der Maßnahme für den 22.12.2008 festgelegt und anschließend umgesetzt.

Darüber hinaus wurde durch den Behördenleiter der Polizeidirektion Rostock mit Schreiben vom 19.12.2008 die offene Bildüberwachung des Doberaner Platzes in Rostock für den Zeitraum 31.12.2008, 18.00 Uhr bis 01.01.2009, 10.00 Uhr angeordnet. Grund der Bildüberwachung war ein erhöhtes Aufkommen von Straftaten, bei denen sich in den Vorjahren dieser Ort als zentraler Ausgangspunkt für gezielte Störungen herauskristallisierte. Nach Beendigung des Einsatzes anlässlich des Jahreswechsels wurde die Technik abgeschaltet und abgebaut.

- 4.6 Zu welchen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 angeordneten Bild- und Tonaufzeichnungen hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Einwände erhoben und zu welchen konkreten Maßnahmen haben diese ggf. geführt?

Hinsichtlich der Videoüberwachung der Straßenunterführung in der Stadt Waren (Müritz) hat der Landesdatenschutzbeauftragte M-V im Januar 2005 die Empfehlung zur Abschaltung gegeben, die daraufhin vorgenommen wurde.

Im Zusammenhang mit der im Bereich der Polizeidirektion Schwerin angeordneten Videoüberwachung war eine Beschwerde aus der Nachbarschaft anhängig. Daraufhin erfolgte eine Kontrolle des Landesdatenschutzbeauftragten, was zu einer Änderung der Verfahrensbeschreibung führte. Grundsätzlich wurde die Maßnahme in der gewählten Art und Weise für rechtmäßig befunden.

Über die beabsichtigten Videoüberwachungsmaßnahmen anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels in Heiligendamm ist der Landesdatenschutzbeauftragte M-V im Rahmen eines Arbeitsbesuches bei der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Kavala unterrichtet worden. Im Ergebnis dieser Besprechung wurden mögliche Maßnahmen durch die Polizeiführung erläutert und mit dem Landesdatenschutzbeauftragten M-V abgestimmt. Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden in der Videokonzeption der BAO Kavala, wie unter der Nr. 4.5 dargestellt, umgesetzt.

Zu der Videoüberwachung des Ladengeschäftes „East Coast Corner“ in Rostock im Einmündungsbereich Budapester Straße/Doberaner Straße wird auf Nummer 2.2.5 des Achten Tätigkeitsberichts des Landesdatenschutzbeauftragten verwiesen (LT-Drucksache 5/1440 vom 22.04.2008).

Die Polizeidirektion Rostock ist den Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten gefolgt und hat die entsprechenden technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen, um Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auszuschließen. Die Polizeidirektion Rostock wird für zukünftig zu installierende Videoüberwachungsanlagen auch das vom Datenschutzbeauftragten erwähnte Schutzprofil „Software zur Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten“ berücksichtigen.

- 4.7 In welcher Weise und mit welchen Ergebnissen wird von wem die Datenlöschungsverpflichtung nach Absatz 4 systematisch evaluiert?

Auf die Antwort zu Frage IV.4.4 wird verwiesen.

- 4.8 Hat es im Rahmen der Videoüberwachung oder bezogen auf Maßnahmen der Bild- und Tonaufzeichnung Beschwerden, Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gegeben und falls ja, wann, welchen Inhalts und mit welchem Ergebnis?

Nach Aussage der Stadt Waren (Müritz) gab es eine Beschwerde eines Bürgers, die dazu führte, dass sich der Landesdatenschutzbeauftragte M-V einschaltete.

Neben der in der Antwort zu Frage IV.4.6 erwähnten Beschwerde im Bereich der Polizeidirektion Schwerin sind beim Landesdatenschutzbeauftragten und bei der Polizeidirektion Rostock Nachfragen und Eingaben zur Einrichtung der Bildüberwachung eingegangen.

Im Zusammenhang mit dem Weltwirtschaftsgipfel in Heiligendamm gab es keine Beschwerden, Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gegen Maßnahmen der Videoüberwachung, die entsprechend der Videokonzeption der BAO Kavala durchgeführt wurden.

In der Polizeidirektion Rostock informierte sich eine Person schriftlich am 25.09.2007 zur eingerichteten Bildüberwachung in der Doberaner Straße. Insbesondere erkundigte sich der Bürger über den Betreiber der Anlage, die Rechtsgrundlage der Bildüberwachung, die Sicherstellung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung. Zudem fragte er nach, ob der Kernbereich der Wohnung verletzt werde und welche Gründe vorliegen würden, die eine Nichtinformation der betroffenen Bürger rechtfertigen. Darüber hinaus war für ihn von Interesse, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um einen Zugriff auf die Bilddaten durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Mit Schreiben vom 28.09.2007 wurden dem Anfragenden alle erbetenen Informationen durch die Polizeidirektion Rostock mitgeteilt.

- 4.9 Wann wurden von welcher Behörde ausführende Dienstvorschriften/Fachanweisungen o. Ä. mit welchem Inhalt bezüglich Videoüberwachung bzw. Bild- und Tonaufzeichnungen herausgegeben?

Im August 2004 hat der Bürgermeister der Stadt Waren (Müritz) eine Dienstanweisung zur Videoüberwachung in der Unterführung erlassen.

Hinsichtlich der Videoüberwachungsmaßnahmen in der Stadt Ribnitz-Damgarten hat das Hauptamt eine Dienstanweisung zum Datenschutz herausgegeben. Diese ist seit dem 01.01.2007 in Kraft.

In der Polizeidirektion Schwerin wurden nach der Kontrolle des Landesdatenschutzbeauftragten am 14.05.2007 in der geänderten Verfahrensbeschreibung ein Berechtigungskonzept für administrative Änderungen an der Überwachungstechnik sowie ein Multiplikatorenkonzept für die Bedienung der Anlage eingearbeitet. Zudem sind der Verfahrensbeschreibung Prüf- und Lösungsfristen zu entnehmen, die dem Landesdatenschutzbeauftragten vorliegen.

In der Polizeidirektion Rostock sind zur Bildüberwachung in der Doberaner Straße dienstliche Weisungen erfolgt, die insbesondere die Bedienung der Kamera (zoomen und schwenken), die Protokollierung mit Anlass und ausführendem Beamten, die dauerhafte Datensicherung von Videosequenzen zur Verfolgung von Straftaten sowie das Berechtigungskonzept regeln. Die Weisungen wurden mit Einrichtung der Überwachung erteilt und nach dem Informations- und Kontrollbesuch des Landesdatenschutzbeauftragten entsprechend seiner Empfehlungen modifiziert.

- 4.10 Mit welchen Einrichtungs- und Investitionskosten (etwa für Kameras, Monitore, Verkabelung, Übertragungstechnik, Software) sowie jährlichen Folgekosten (etwa Personal- und Sachmittel) wurde bzw. wird im Rahmen der Videoüberwachung bzw. der Bild- und Tonaufzeichnungstechnik kalkuliert?

Die Installations- und Einrichtungskosten der Anlage in der Stadt Waren (Müritz) beliefen sich auf ca. 11.000 Euro. Aufgrund der Abschaltung entstanden keine Folgekosten.

Die Anschaffungskosten der Technik bezogen auf die Stadt Ribnitz-Damgarten betrugen ca. 4.700 Euro. Folgekosten entstehen durch den Stromverbrauch.

Für die im Bereich der Polizeidirektion Schwerin durchgeführte Videoüberwachung des Wohngebäudes einer gefährdeten Person wurde Technik im Wert von 76.021,60 Euro (inklusive Aufbau und Lieferung) angeschafft. Deren Rückbau kostete nach Ende der Überwachung 2.404,75 Euro.

Für die Installation der stationären Videoüberwachungsanlage (für Kameras, Monitore, Übertragungstechnik, Software) in Rostock wurden Kosten in Höhe von ca. 42.000 Euro ermittelt. Dazu kommen jährliche Kosten für die Wartung in Höhe von ca. 2.400 Euro sowie monatliche Mietgebühren in Höhe von ca. 1.000 Euro für die Leitungsanbindung-Direktleitung/ggf. Glasfaser -, die abhängig vom Netzbetreiber sind.

- 4.11 In welchem Verfahren, nach welchen Kriterien und mit welchen (Zwischen-) Ergebnissen werden durch wen die Wirksamkeit der Regelungen zur Bildüberwachung bzw. zu Bild- und Tonaufzeichnungen in Absatz 3 und 4 vor dem Hintergrund ihrer Befristung überprüft?

Dem Innenministerium sind die Verfahrenseinleitungen aus den o. a. Verfahren mitgeteilt worden. Die Erfolge der Verfahren werden durch die Behörde und das Innenministerium M-V überprüft und bewertet (z. B. Eindämmung/Rückgang der Kriminalität).

- 4.12 In wie vielen und in welchen konkreten Fällen wurden Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung der Polizei bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen (Absatz 5) nicht spätestens am Ende der Dienstschicht gelöscht, da die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten benötigt wurden?

In den Polizeibehörden des Landes wurden bisher keine Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung der Polizei im Sinne des § 32 Abs. 5 SOG M-V gemacht.

**V. Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 34a SOG M-V)**

1. Inwiefern und inwieweit können die präventivpolizeilichen Datenerhebungsbefugnisse im Einzelnen als erfolgreich und - neben den repressiven Telefonüberwachungskompetenzen auf der Grundlage der Strafprozessordnung (StPO) - als notwendig für eine wirksame Verbrechensbekämpfung und -verhinderung erachtet werden?

Von der unter bestimmten Voraussetzungen bestehenden rechtlichen Möglichkeit, personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu erheben, wurde in den Jahren 2006, 2007 und 2008 wie folgt Gebrauch gemacht:

Im Zeitraum vom 29.07.2006 (Inkrafttreten des § 34a SOG M-V) bis 31.12.2006 wurden 53 Maßnahmen gemäß § 34a SOG M-V durchgeführt. Bei 52 dieser Maßnahmen bezog sich die Datenerhebung auf die Standortkennung einer Mobilfunkendeinrichtung (§ 34a Abs. 2 Nr. 3 SOG M-V). Es gab zudem einen Fall, bei dem sich die Datenerhebung auf die Inhalte der Telekommunikation bezog (§ 34a Abs. 2 Nr. 1 SOG M-V). Auf die Landtagsdrucksache 5/806 wird verwiesen.

Ausweislich der Landtagsdrucksache 5/1651 sind im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 126 Maßnahmen auf der Grundlage des § 34a SOG M-V durchgeführt worden. Die Datenerhebung bezog sich bei 124 dieser Maßnahmen auf die Standortkennung einer Mobilfunkendeinrichtung. In zwei weiteren Fällen wurden Verbindungsdaten erhoben (§ 34a Abs. 2 Nr. 2 SOG M-V). Darüber hinaus sind vier inhaltliche Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen im Jahr 2007 durchgeführt worden, welche dem Landtag im 2. Halbjahr 2009 mit dem Bericht über die Maßnahmen im Kalenderjahr 2008 nachgemeldet werden.

Im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 30.06.2008 sind bisher 50 Maßnahmen gemäß § 34a SOG M-V von den Landespolizeibehörden gemeldet worden. Bei allen Maßnahmen bezog sich die Datenerhebung jeweils auf die Standortkennung einer Mobilfunkendeinrichtung. Die Unterrichtung des Landtages über die Anzahl der Einsätze technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gem. § 34a SOG M-V im gesamten Kalenderjahr 2008 erfolgt im 2. Halbjahr 2009.

Einer internen Bewertung zufolge wurde ca. in zwei Drittel der Fälle der Zweck der Maßnahme erreicht.

Insoweit ist der Schluss zu ziehen, dass die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation gemäß § 34a SOG M-V im Einzelfall geeignet ist, insbesondere Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person entgegenzuwirken. Die in § 34a SOG M-V enthaltenen Datenerhebungsbefugnisse sind auch dringend erforderlich, um frühzeitig eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwenden.

Die Möglichkeiten polizeilichen Handelns im Rahmen des § 34a SOG M-V werden als zwingend notwendig und zielführend bewertet.

2. Welche Eingriffsbefugnisse im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) haben sich aufgrund welcher Defizite ggf. nicht bewährt bzw. zu welchen Befugnissen wird welcher Änderungsbedarf gesehen?

In der Praxis kam es vereinzelt zu Anwendungsunsicherheiten hinsichtlich des in § 34a Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 3 SOG M-V enthaltenen Behördenleitervorbehalts. Dieser erstreckt sich auch auf die Anordnung von Standortkennungen einer Mobilfunkendeinrichtung gemäß § 34a Abs. 2 Nr. 3 SOG M-V. Eine Datenerhebung bezogen auf die Standortkennung einer Mobilfunkendeinrichtung erfolgt jedoch überwiegend zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben einer Person i. S. von § 34a Abs. 1 Nr. 2 SOG M-V. In der Praxis hat sich gezeigt, dass für derartige Fälle nicht immer der Behördenleiter für Anordnungen zur Verfügung steht bzw. rechtzeitig erreicht werden kann. Tatsächlich geht diese Anordnungsbefugnis in den Fällen der Nichterreichbarkeit auf seinen Abwesenheitsvertreter über.

Soweit weder der Behördenleiter noch sein Abwesenheitsvertreter erreichbar sind, geht die Anordnungsbefugnis in der Regel auf den Kommissar vom Lagedienst über. Insoweit wird zu gegebener Zeit ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zur Maßnahmenanordnung gemäß § 34a Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 3 SOG M-V gesehen.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit einer Änderung des § 34a SOG M-V hinsichtlich der Neuregelungen im Telekommunikationsgesetz.

3. In welchen einzelnen polizeilichen Aufgabenfeldern wurden und werden für die Gefahrenabwehr durch eine präventive TKÜ welche konkreten Erkenntnisgewinne erwartet und durch welche Ergebnisse im Einzelnen konnten diese Erwartungen bisher erfüllt werden?

Seit Novellierung des SOG M-V im Jahr 2006 wurde von der Möglichkeit der technischen Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation gemäß § 34a SOG M-V Gebrauch gemacht.

Bei den Lebenssachverhalten, die den inhaltlichen Telefonüberwachungsmaßnahmen zugrunde liegen, geht es um Einzelfälle, bei denen von einer unmittelbaren Gefahr für bedeutende Rechtsgüter ausgegangen werden muss. Erwartet werden zeitnahe Erkenntnisse, welche die Polizei zur Abwehr dieser Gefahren unbedingt benötigt.

Die Standortfeststellung von Mobilfunkendgeräten hat sich bereits als sehr erfolgreiche Maßnahme bei der Suche nach vermissten Personen (Jugendliche, Suizidgefährdete, Hilfloose und Kranke) erwiesen. Aufgrund der Tatsache, dass der Besitz von Mobiltelefonen weit verbreitet ist, kann sich die Polizei deren Standortfeststellung erfolgreich für die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der gesuchten Personen nutzbar machen.

4. Welche Informationen über Erfahrungen anderer Bundesländer mit der präventiven TKÜ wurden bisher im Einzelnen herangezogen und für tragfähige Aussagen zum (weiteren) Bedarf dieser Befugnisse analysiert?

Die rechtlichen Regelungen für präventive TKÜ in den Bundesländern unterscheiden sich. Eine strukturierte und repräsentative Erhebung und Auswertung ist wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen nicht zielführend.

5. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgten jeweils Entschädigungen der in Anspruch genommenen Dienstanbieter?

Grundsätzlich erfolgt pro Maßnahme eine Entschädigung der in Anspruch genommenen Diensteanbieter. Die Kosten für die Inanspruchnahme unterscheiden sich zwischen den einzelnen Diensteanbietern.

Im Zeitraum 29.07.2006 bis 30.06.2008 wurden die Diensteanbieter wie folgt entschädigt:

2006:

52 Standortfeststellungen	1.188,00 Euro
1 inhaltliche TKÜ-Maßnahme	<u>87,34 Euro</u>
	<u>1.275,34 Euro</u>

2007:

124 Standortfeststellungen	2.430,00 Euro
2 Verbindungsdatenabfragen	210,77 Euro
4 inhaltliche TKÜ-Maßnahmen	<u>517,36 Euro</u>
	<u>3.158,13 Euro</u>

2008:

50 Standortfeststellungen	<u>1.062,00 Euro</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>5.495,47 Euro</u></b>

6. In wie vielen Fällen ist wegen des die Maßnahme auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden (bitte die einschlägigen Straftatbestände der jeweiligen Ermittlungsverfahren angeben)?

Maßnahmen der Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation gemäß § 34a SOG M-V werden zur Gefahrenabwehr durchgeführt. Im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen sind keine Sachverhalte bekannt, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach sich zogen.

7. In wie vielen Fällen wurden die Ermittlungsverfahren später eingestellt oder das Verfahren mit einem Freispruch der Beschuldigten beendet (bitte getrennt aufführen)?
8. In wie vielen Fällen ergingen rechtskräftige Urteile (bitte die Urteile einzeln aufführen)?

Die Fragen V.7 und V.8 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage V.6 wird verwiesen.

9. In welchen Verfahren, nach welchen Kriterien und mit welchen (Zwischen-) Ergebnissen wird durch wen die Wirksamkeit der Regelungen zur TKÜ vor dem Hintergrund ihrer Befristung überprüft?

Die Wirksamkeit der Regelungen wird anhand der zugrunde liegenden Lebenssachverhalte und der durchgeführten Maßnahmen überprüft.

10. Welche Kosten entstanden in den jeweiligen Haushaltsjahren für die Landeskasse?

Auf die Antwort zu Frage V.5 wird verwiesen.

#### **VI. Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln (§ 34b SOG M-V)**

1. In wie vielen Fällen hat die Polizei personenbezogene Daten mit technischen Mitteln, die nicht durch § 100 c Abs. 1 StPO geregelt sind, erhoben?
2. Wie viele der angeordneten Maßnahmen der optischen Wohnraumüberwachung waren im Ergebnis für ein abschließendes gerichtliches Verfahren relevant und welche Urteile ergingen gegen die auf diese Weise überwachten Verdächtigen (bitte die Urteile einzeln aufführen)?

Die Fragen VI.1 und VI.2 werden zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hat den Landtag gem. § 34b Abs. 9 i. V. m. § 34 Abs. 7 SOG M-V jährlich über die Anzahl der Einsätze technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung zu unterrichten. Wie den Landtagsdrucksachen 5/806 und 5/1651 zu entnehmen ist, hat die Polizei von der in § 34b SOG M-V enthaltenen Befugnis zur Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln in den Jahren 2006 und 2007 keinen Gebrauch gemacht.

In der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2008 hat es durch die Landespolizei ebenfalls keinen Einsatz technischer Mittel gemäß § 34b SOG M-V gegeben. Die Unterrichtung des Landtages über die Anzahl der Einsätze gem. § 34b SOG M-V im Kalenderjahr 2008 erfolgt im 2. Halbjahr 2009.

3. Wie viele der angeordneten Maßnahmen der optischen Wohnraumüberwachung dienten dem Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen?

Keine. Auf die Antwort zu den Fragen VI.1 und VI.2. wird verwiesen.

4. In wie vielen Fällen der optischen Wohnraumüberwachung
  - a) wurden die Betroffenen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahmen unterrichtet,
  - b) erfolgte eine Mitteilung nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist,
  - c) unterblieb aus welchen konkreten Gründen eine Unterrichtung mit richterlicher Zustimmung?

Die Fragen VI.4 a), 4 b) und 4 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen entfällt, da es bisher keinen Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung gemäß § 34b SOG M-V gegeben hat. Auf die Antwort zu den Fragen VI.1 und VI.2 wird insoweit verwiesen.

5. Welche Kosten entstanden in den jeweiligen Haushaltsjahren für die Landeskasse?

Keine.

**VII. Datenübermittlung an andere Behörden oder Stellen;  
Bekanntgabe an die Öffentlichkeit (§ 41 SOG M-V)**

1. An welche Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wurden seit Oktober 2001 durch die Landespolizei personenbezogene Daten übermittelt?

Dies wird statistisch nicht erfasst und ist auch nicht recherchierbar.

2. In welcher Form waren Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung seit Oktober 2001 an einer Gefahrenabwehr beteiligt, für die die Kenntnis von durch die Landespolizei übermittelten personenbezogenen Daten erforderlich erschien?

Es gibt eine Vielzahl von Fällen, in denen es im täglichen Leben erforderlich ist, Daten von der Polizei an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu übermitteln. Solche Datenübermittlungen erfolgten beispielsweise an Rettungsdienste, Krankenhäuser, Abschleppunternehmen und Verkehrsbetriebe (im Rahmen der öffentlichen Fahndung). Weitere Fälle, in denen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung beteiligt wurden, waren z. B. Fahndungsmaßnahmen nach vermissten, hilfsbedürftigen Personen oder auch Verfahren zur Akkreditierung im Zusammenhang mit Großveranstaltungen.

3. In wie vielen Fällen wurden durch die Landespolizei seit Oktober 2001 personenbezogene Daten zur Gefahrenabwehr
  - a) an private Sicherheitsdienste und
  - b) an private Interventionsstellen in Fällen häuslicher Gewaltübermittelt?

**Zu a)**

Hierzu führt die Landesregierung keine Statistik.

**Zu b)**

Die Übermittlung von Daten an die Interventionsstellen erfolgt seit dem Inkrafttreten des Erlasses „Häusliche Gewalt“ im April 2002. Den Interventionsstellen wurden gemäß der polizeilichen Statistik „Einsätze bei häuslicher Gewalt“ von April 2002 bis Dezember 2007 Daten in 5.620 Fällen übermittelt.

4. Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren bewertet die personenbezogene Daten übermittelnde Landespolizei
  - a) im Vorfeld, inwieweit die Kenntnis dieser Daten zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint,
  - b) nach der Datenübermittlung, ob und inwieweit die Datenübermittlung tatsächlich erforderlich gewesen war und
  - c) ob die Datenermittlung verhältnismäßig war bzw. in angemessener Relation zu den erzielten Ergebnissen gestanden hat?

**Zu a)**

Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung unter den Voraussetzungen des § 41 SOG M-V.

**Zu b und c)**

Die Fragen b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine rückwirkende Betrachtung wird nicht vorgenommen.

5. Welche Gründe sprechen möglicherweise dagegen, die Übermittlung personenbezogener Daten an private Interventionsstellen in Fällen häuslicher Gewalt durch die Landespolizei nicht ohne das vorherige Einverständnis der betroffenen Frauen (oder Männer) vorzunehmen?

Die von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung anerkannten Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt sind im Sinne des § 41 Abs. 1 SOG M-V an der Gefahrenabwehr beteiligt. Die Datenübermittlung erfolgt demnach gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 SOG M-V. Diese Regelung erfordert kein vorheriges Einverständnis der Betroffenen.

6. Mit welchen konkreten Verfahrensschritten gewährleistet die personenbezogene Daten übermittelnde Landespolizei
  - a) die Erforderlichkeit der Übermittlung,
  - b) die Zweckbindung der Daten und
  - c) einen Missbrauchs Ausschluss?

Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung unter den Voraussetzungen des § 41 SOG M-V.

7. In wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen im Einzelnen haben Ordnungsbehörden seit Oktober 2001 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Öffentlichkeitsfahndung betreiben zu können?

Öffentlichkeitsfahndungen wurden von den Ordnungsbehörden nicht durchgeführt.

8. An welche anderen Stellen wurden von Ordnungsbehörden oder der Polizei jeweils Daten einer Person zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis übermittelt?

Datenübermittlungen der Ordnungsbehörden erfolgten nur auf der Grundlage von spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. aus dem Bereich des Melde-, Waffen-, Sprengstoff- oder Gewerberechts).

9. An welche ausländischen öffentlichen und über- oder zwischenstaatlichen Stellen wurden personenbezogene Daten mit welchem Zweck und welchen Ergebnissen im Einzelnen durch die Landespolizei übermittelt und in wie vielen Fällen unterblieb eine entsprechende Übermittlung aus welchen Gründen?

Durch die Landespolizei erfolgt keine statistische Erfassung der Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche und über- oder zwischenstaatliche Stellen. Eine retrospektive Ermittlung des Umfangs der erfolgten Datenübermittlungen ist nicht möglich.

### VIII. Datenabgleich zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen (§ 43a SOG M-V)

1. Beim automatisierten Abgleich mit welchem Fahndungsbestand bzw. mit welchen anderen Dateien (bitte getrennt nach den jeweiligen Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbeständen angeben) waren bisher Trefferanzeigen zu verzeichnen?

Seit Inkrafttreten des § 43a SOG M-V am 29.07.2006 bis zum 30.06.2008 erfolgte der Einsatz des Automatischen Kennzeichenlesesystems (AKLS) ausschließlich im Rahmen der Bewältigung des Polizeieinsatzes aus Anlass des Weltwirtschaftsgipfels 2007. Dazu wurde eine Abgleichsdatei für das AKLS erstellt. Diese setzte sich aus den Beständen folgender Dateien zusammen:

- INPOL-Bestand Mecklenburg-Vorpommern von Personen mit Hinweis „Straftäter linksmotiviert“ und „Gewalttäter linksmotiviert“;
- INPOL-Bestand Bund „Gewalttäter linksmotiviert“ sowie
- Störer-Auskunftsdatei der BAO Kavala.

Im Einsatzzeitraum wurden vier Treffer in der Abgleichsdatei verzeichnet.

Unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 (Az.: 1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07) führte die Polizeidirektion Anklam seit dem 15.12.2008 einen sechsmonatigen Pilotversuch zum Einsatz des AKLS durch. Das AKLS wird in dieser Zeit ausschließlich im Grenzgebiet zu Polen bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern eingesetzt (vgl. § 43a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 27a Satz 1 Nr. 2 SOG M-V). Neben dieser Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 43a SOG M-V ist der Begriff des „Fahndungsbestandes“ den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend eng eingegrenzt worden. Das AKLS wird zum sofortigen Datenabgleich und offen eingesetzt.

Eine Evaluation dieses Pilotversuches steht noch aus.

2. Zu welchen polizeilichen Maßnahmen haben Trefferanzeigen im Einzelnen geführt und aus welchen Gründen wurde ggf. von derartigen Maßnahmen abgesehen?

Die anlässlich des Einsatzes während des Weltwirtschaftsgipfels 2007 erzielten Trefferanzeigen wurden nochmals manuell in den Ausgangsdatenbeständen der Abgleichsdatei auf Aktualität geprüft. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden in die Lagebeurteilung einbezogen. Weitere Maßnahmen gegen die Halter, Fahrer oder Insassen der vier festgestellten Fahrzeuge wurden nicht durchgeführt.

3. Inwiefern ist die Befugnis zur Anwendung des Automatischen Kennzeichenlesesystems weiterhin notwendig und verhältnismäßig und welche Kriterien wurden einer entsprechenden Prüfung mit welchem Ergebnis im Einzelnen zugrunde gelegt?

Die Vorschrift hat praktische Bedeutung u. a. für den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Freiheit und Leben von Personen. Mit dieser Regelung wird die Polizei unter Berücksichtigung der Belange und Rechte von Personen in die Lage versetzt, den Sicherheitsherausforderungen unserer Zeit angemessen zu begegnen. Durch den Einsatz von AKLS ist es möglich, insbesondere polizeiliche Kontrollen wesentlich effizienter zu gestalten. Die Maßnahme ist im Hinblick auf die gestiegenen Kraftfahrzeugzulassungszahlen, die zunehmende Verkehrsdichte sowie die nach wie vor steigenden Zahlen der zur Fahndung ausgeschriebenen Kraftfahrzeugkennzeichen für eine wirkungsvolle Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Da erstmalig ein Pilotversuch durchgeführt wird, können einzelne Kriterien zur Evaluation erst später benannt werden.

4. Mit welchen Ergebnissen im Einzelnen wurde § 43a SOG M-V vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu polizeirechtlichen Vorschriften in Hessen und Schleswig-Holstein vom 11. März 2008 überprüft und welcher Änderungsbedarf wird ggf. gesehen?

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wurde zur Durchführung der Pilotphase seitens des Innenministeriums M-V entschieden, den Begriff des Fahndungsbestandes, unter den viele Datenbestände gefasst werden können, entsprechend verfassungskonform einzuengen. Insoweit ergäbe sich die Notwendigkeit einer Anpassung des Gesetzes an die Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts zu gegebener Zeit. Darüber hinaus werden auch die Erfahrungen aus dem Einsatz des AKLS in der Pilotphase einzubeziehen sein.

**IX. Rasterfahndung (§ 44 SOG M-V)**

1. In wie vielen Fällen wurden die Befugnisse zur Rasterfahndung seit Juli 2006 zur Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr
  - a) für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
  - b) für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landesdurch die Landespolizei wahrgenommen und welche Ergebnisse wurden hierbei im Einzelnen erzielt?
2. In wie vielen Fällen wurden Erkenntnisse zur Abwehr einer anderen Gefahr oder für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Strafverfahren gemäß Absatz 3 gewonnen?

Die Fragen IX.1 a) und 1 b) und IX.2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Polizei hat seit Juli 2006 von der in § 44 SOG M-V enthaltenen Befugnis zur Rasterfahndung keinen Gebrauch gemacht.

**X. Platzverweisung (§ 52 SOG M-V)**

1. Wie oft und aus welchem konkreten Anlass
  - a) wurden Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen,
  - b) wurde Personen das Betreten eines Ortes verboten,
  - c) dienten Platzverweisungen einem unbehinderten Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten (bitte jeweils gesondert für die Jahre 2002 bis 2007 angeben)?
2. In wie vielen Fällen wurden die Möglichkeiten des Platzverweises zur Bekämpfung bzw. Verhinderung rechtsextremistisch bzw. fremdenfeindlich motivierter Straftaten genutzt und welchen Anteil nehmen diese Fälle an der Gesamtzahl angeordneter Aufenthaltsverbote ein?
3. In wie vielen Fällen hat es im Hinblick auf die Anwendung von Aufenthaltsverboten mit welchem Inhalt und mit welchen Ergebnissen im Einzelnen Beschwerden, Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gegeben (bitte gesondert für die Jahre 2002 bis 2007 angeben)?

Die Fragen X.1 a), b) und c) und X.2 und X.3 werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu führt die Landesregierung keine Statistik.

4. In wie vielen Fällen wurden auf der Grundlage von Absatz 2
- Personen ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verwiesen oder
  - ein Betretungsverbot für jeweils welche Dauer angeordnet (bitte gesondert für die Jahre 2002 bis 2007 angeben)?

Die Fragen X.4 a) und X.4 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß der Statistik „Einsätze bei häuslicher Gewalt“ sind für die Jahre 2002 bis 2007 folgende Fallzahlen zu verzeichnen:

Jahr	Wegweisung	Betretungsverbot
2002	250	278
2003	497	534
2004	468	523
2005	518	536
2006	541	597
2007	615	591

Die Dauer der Betretungsverbote wird statistisch nicht erfasst und ist auch auf anderem Wege nicht zu ermitteln.

5. Hat es im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 2 Beschwerden, Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gegeben und wenn ja, wann, welchen Inhalts und mit welchem Ergebnis?

Gemäß der Statistik „Einsätze bei häuslicher Gewalt“ sind für die Jahre 2002 bis 2007 nachfolgende Fallzahlen zu verzeichnen. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen der polizeilichen Verfügungen statistisch erfasst wurden.

Jahr	Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung (Hinweis: Das Gericht stellt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage grundsätzlich auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung ab!):		
	Die polizeiliche Verfügung wurde		
	bestätigt	eingeschränkt	aufgehoben
2002	-	-	3
2003	4	1	8
2004	4	3	9
2005	5	-	4
2006	3	2	4
2007	5	3	8

**XI. Durchsuchung und Untersuchung von Personen  
(§ 53SOG M-V)**

1. In wie vielen Fällen wurden gemäß Absatz 4
  - a) Entnahmen von Blutproben oder
  - b) andere körperliche Eingriffeangeordnet (bitte gesondert für die Jahre 2006 und 2007 angeben)?

**Zu a)**

Im Jahr 2006 wurden drei Blutproben und im Jahr 2007 zwei Blutproben gemäß § 53 Abs. 4 SOG M-V angeordnet.

**Zu b)**

Im Jahr 2007 wurde ein körperlicher Eingriff gemäß § 53 Abs. 4 SOG M-V angeordnet.

2. Was wird in der polizeilichen Praxis unter „anderen körperlichen Eingriffen“ i. S. v. Absatz 4 verstanden?

Neben der Entnahme von Blutproben können auch andere körperliche Eingriffe zur Feststellung des Infektionsstatus erforderlich sein. Unter „anderen körperlichen Eingriffen“ nach § 53 Abs. 4 SOG M-V sind alle Eingriffe zu verstehen, bei denen dem Körper zur Durchführung der Untersuchung Verletzungen beigebracht werden müssen, seien sie auch noch so geringfügig.

Mithin besteht unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 SOG M-V die Befugnis, Eingriffe in das haut- und muskelumschlossene Innere des Körpers zur Feststellung des Infektionsstatus vorzunehmen. In Betracht kommen hier Eingriffe wie z. B. die Hauttestung oder das Nehmen eines Abstriches (z. B. Speichel).

3. Erfolgt die Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 4 auf der Grundlage spezieller Verwaltungsvorschriften und um welche handelt es sich hierbei ggf.?

Nein.

**XII. Verfahren bei amtlichem Gewahrsam (§ 56 SOG M-V)**

1. Wie viele Personen wurden durch amtlichen Gewahrsam
  - a) in Gewahrsam,
  - b) in Verwahrung oder
  - c) in Haftgenommen (bitte gesondert für die Jahre 2002 bis 2007 angeben)?

Die Fragen XII.1 a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Jahre 2003 bis 2007, weil ältere Daten wegen vorgegebener Aufbewahrungsfristen nicht mehr zur Verfügung stehen.

In den Jahren 2003 bis 2007 waren in Gewahrsam:

2003: 4.100 Personen,  
2004: 4.385 Personen,  
2005: 4.098 Personen,  
2006: 4.090 Personen,  
2007: 3.992 Personen.

Die Anzahl der Verwahrungen ist in den v. g. Fallzahlen Gewahrsam enthalten.

In den Jahren 2003 bis 2007 waren in Haft:

2003: 1.491 Personen,  
2004: 1.679 Personen,  
2005: 1.670 Personen,  
2006: 1.537 Personen,  
2007: 1.881 Personen.

2. Wie viele der jeweils in Gewahrsam, Verwahrung oder Haft genommenen Personen waren zu dem Zeitpunkt minderjährig?

Von den in der Antwort zu den Fragen XII.1 a), b) und c) genannten Personen, gegen die freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt wurden, waren insgesamt 3.016 Personen minderjährig. Von diesen Personen wurden etwa 30 Prozent in Haft genommen.

3. In wie vielen Fällen konnte aus jeweils welchen Gründen der Soll-Vorschrift gemäß Absatz 3 nicht entsprochen werden?

In einem Fall konnte der Vorschrift nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SOG M-V nicht entsprochen werden. Eine jugendliche weibliche Person (17 Jahre) wurde aus Platzgründen mit einer männlichen Person in einer Gemeinschaftszelle des Zentralgewahrsams untergebracht. Die Zelle war hierbei geöffnet und wurde ständig durch Polizeivollzugsbeamte überwacht.

4. Hat es im Zusammenhang mit dem Verfahren bei amtlichem Gewahrsam Beschwerden, Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gegeben und wenn ja, wann, welchen Inhalts und mit welchem Ergebnis?

#### **Angaben zu Beschwerden:**

In den Jahren 2003 bis 2007 hat es insgesamt fünf Beschwerden gegeben. Im Einzelnen:

##### Polizeidirektion Anklam

Anzahl der Beschwerden: 2  
Jahr: 2006  
Ergebnis der Beschwerden: teilweise stattgegeben

##### Polizeidirektion Schwerin

Anzahl der Beschwerden: 3  
Jahr: 2 in 2003, 1 in 2006  
Ergebnis der Beschwerden: nicht stattgegeben

Die Beschwerden richteten sich gegen eine zu geringe Raumtemperatur und unterbliebene Verpflegung während des Gewahrsams sowie die Unverhältnismäßigkeit durchgeführter polizeilicher Zwangsmaßnahmen.

#### **Angaben zu Widersprüchen:**

Während des zuvor genannten Zeitraumes sind bei den Polizeibehörden 321 Widersprüche eingegangen. Die Widersprüche richteten sich fast ausschließlich gegen Leistungsbescheide zur Geltendmachung eines Zahlungsanspruches für die Gewahrsamsnahme. Davon wurden 214 Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen. Acht Personen haben ihre Widersprüche zurückgezogen.

**Angaben zu Gerichtsverfahren:**

In Folge der zuvor genannten Widerspruchsverfahren kam es zu 21 Gerichtsverfahren mit folgenden Entscheidungen: Fünf Klagen wurde stattgegeben, vier Klagen wurden abgewiesen, drei Klagen endeten mit einem Vergleich, in einem Fall wurde das Verfahren eingestellt, in zwei Fällen wurde die Klage zurückgezogen und sechs Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

**Angaben zum Weltwirtschaftsgipfel 2007:**

Darüber hinaus erfolgten im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels 2007 in der Haupteinsatzphase 646 Gewahrsamsnahmen.

Es wurde keine Statistik darüber geführt, wie viele Widersprüche es vor Ort gegen freiheitsentziehende Maßnahmen gab.

Von den 646 Gewahrsamsnahmen wurden 628 Fälle gerichtlich überprüft. In 158 dieser Fälle ordneten die Richter die Fortdauer des Gewahrsams über 24 Stunden hinaus an. In weiteren 163 Fällen lehnte das Gericht die Fortdauer des Gewahrsams ab. In 307 Fällen zog die Polizei die Anträge zurück, da Gründe für die Fortdauer des Gewahrsams entfallen waren.

In 207 Fällen wurde Beschwerde gegen die jeweils ergangene gerichtliche Entscheidung eingelegt. Davon sind derzeit 96 Verfahren abgeschlossen. In 59 Verfahren wurde die Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer des Gewahrsams bestätigt, in den übrigen Fällen abgelehnt. Mithin liegen in 111 Verfahren noch keine abschließenden gerichtlichen Entscheidungen vor. Streitgegenstand von 97 dieser 111 Verfahren ist die Gewahrsamsnahme selbst. In den übrigen 14 Verfahren sind die Kosten im Zusammenhang mit der Gewahrsamsnahme Gegenstand des Verfahrens.

**XIII. SOG und Landesdatenschutz**

1. In welcher Form und mit welchen Ergebnissen im Einzelnen erfolgen die geforderten Unterrichtungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß §§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 5 und 44 Abs. 4 SOG M-V?

Die Beteiligung bzw. Unterrichtung des Landesdatenschutzbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

2. In welcher Form und mit welchem Ergebnis wird die Einhaltung von Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes bei der Anwendung des SOG gemäß §§ 42 Abs. 1, 45 Abs. 4, 47 Abs. 2 und 76 SOG M-V sichergestellt?

Das Landesdatenschutzgesetz wird, sofern das SOG M-V keine Regelungen trifft, ergänzend herangezogen. Die ordnungsgemäße Anwendung aller in Betracht kommenden Vorschriften wird im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht, durch die Einbindung der behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. des Innenministeriums M-V und durch die rechtzeitige Beteiligung des Landesdatenschutzbeauftragten gewährleistet.

3. Welche Hinweise zur praktischen Umsetzung von SOG-Regelungen ergingen seit dem Jahr 2001 durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und in welcher Form und mit welchen Ergebnissen im Einzelnen fanden diese ggf. Berücksichtigung?

Der Landesdatenschutzbeauftragte wurde dazu befragt und teilte mit, er sehe es nicht als seine Aufgabe an, Hinweise zur praktischen Umsetzung des SOG M-V zu geben. Nähere Ausführungen zum SOG M-V, ob nun in Form von Verwaltungsvorschriften oder in Form von Erlassen, seien Sache des Innenministeriums M-V.

Der Landesdatenschutzbeauftragte hat seit dem Jahr 2001 in vielfältiger Form Anregungen und Empfehlungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht gegeben. Soweit es fachlich vertretbar erschien, fanden die Hinweise Berücksichtigung. Im Einzelnen wird auf die Tätigkeitsberichte des Landesdatenschutzbeauftragten und die dazu ergangenen Stellungnahmen der Landesregierung verwiesen.